

1 Lesehilfe zur Anlage 2 der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 2)

Mit dieser Anlage 2 erfolgt eine tabellarische Auflistung der für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Erfordernisse der Raumordnung. Eine Relevanz ergibt sich zunächst aus der vorhabenbedingt räumlichen Betroffenheit der Raumordnungspläne und -programme, welche in der Unterlage 2 im Kapitel 3.2 aufgeführt werden, sowie aus den raumbedeutsamen Wirkfaktoren der Vorhaben. Diejenigen raumordnerischen Erfordernisse, die basierend auf den Wirkfaktoren durch das Vorhaben betroffen sind, werden in der RVS als Grundlage herangezogen und in der vorliegenden Anlage 2 aufgeführt.

Zudem erfolgt in der vorliegenden Anlage 2 eine Bewertung, ob die Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Dafür wird zunächst festgestellt, ob sich die Erfordernisse der Raumordnung räumlich abgrenzen lassen. Sind die Erfordernisse der Raumordnung zudem im Raumordnungsplan oder -programm zeichnerisch festgelegt bzw. mit Hilfe von weiteren Datenquellen räumlich konkretisierbar, werden diese im Rahmen des Variantenvergleichs bewertet. Dementsprechend wird in der vorliegenden Anlage auf eine Bewertung verzichtet und die Erfordernisse der Raumordnung werden entsprechend der Tabelle 1-1 in die Kategorie „Bewertung erfolgt im Variantenvergleich“ eingestuft.

Tabelle 1-1: Raumordnerische Bewertung zeichnerisch festgelegter bzw. räumlich konkretisierbarer Erfordernisse der Raumordnung

Bewertung	Erläuterung
Bewertung erfolgt im Variantenvergleich	Das Erfordernis der Raumordnung ist zeichnerisch festgelegt bzw. räumlich konkretisierbar und wird lagebezogen im Rahmen der Variantenvergleiche bewertet

Bei den räumlich nicht konkretisierbaren Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich um Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die in Unterlage 2 deshalb nicht lagebezogen konkret zum Vorhaben räumlich betrachtet und bewertet werden konnten. Dennoch wurden diese Ziele und Grundsätze geprüft. Die Bewertung erfolgt nach dem in Tabelle 1-2 dargestellten dreistufigen System.

Tabelle 1-2: Raumordnerische Bewertung räumlich nicht konkretisierbarer Erfordernisse der Raumordnung

Bewertung	Erläuterung
Entgegenstehend / Konflikt	Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem Erfordernis der Raumordnung ist nicht gegeben.
Vereinbarkeit kann hergestellt werden	Eine Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem Erfordernis der Raumordnung kann durch geeignete Maßnahmen hergestellt werden.
Übereinstimmung	Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Die Darstellung der relevanten Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Bewertung erfolgt in Tabelle 1-3.

Tabelle 1-3: Tabellarische Aufführung der relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Vorhaben LanWin1 und LanWin3

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	1.1	02	G	Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, – die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, – flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. Dabei sollen – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	2.2	01	G	Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.2	01	Z	Der Landkreis Cloppenburg als Teil des ländlichen Raumes ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Dabei sind besondere Standortvorteile zu nutzen und die ökologische Funktion zu beachten	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.2	03	Z	Insbesondere hochwertige Landschaftsräume sind von störenden Einflüssen durch bauliche Anlagen freizuhalten	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.2	02	Z	Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu fördern. (...) Auf der Grundlage des „Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Verdichtungsraum Osnabrück“ sind die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen und ein Ausgleich von Ökologie und Ökonomie zu sichern oder weiterzuentwickeln	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.0	01	Z	Die Wirtschaftsstruktur und Infrastruktur im Landkreis Osnabrück ist so zu gestalten und zu steuern, dass <ul style="list-style-type: none"> - sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, - Nutzungskonflikte verhindert bzw. minimiert werden, - Erfordernisse an gesunde und sozialgerechte Lebens- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, - natürliche Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden und Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für künftige Generationen offengehalten werden. 	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.0	02	Z	Um eine nachhaltige Raumnutzung im Landkreis Osnabrück sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden, - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden, - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden. 	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.3	01	Z	Die Vielfalt der regionalen Ausprägung im Ländlichen Raum des Landkreises Osnabrück soll unter Wahrung ihrer Eigenart und Lebensqualität erhalten und entwickelt werden. [...]	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.3	06	Z	Der Ländliche Raum ist in der Zeichnerischen Darstellung abschließend festgelegt. Hierzu gehören die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bohmte, Dissen a.TW., Glandorf und Ostercapeln.	ja	
Gesamträumliche Entwicklung		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	2.2	3	Z	<p>Siedlungsraum und Freiraum.</p> <p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, 	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								<ul style="list-style-type: none"> - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 		
Gesamträumliche Entwicklung		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.1	1.1	G	Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet soll der demographische Wandel berücksichtigt werden. Die Kommunen des Münsterlandes sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fort-schreiben.	nein	
Gesamträumliche Entwicklung		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.2	6	G	Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkreter Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	2.1	01	G	In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	06	Z	<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.</p> <p>Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.</p> <p>Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	06	G	<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.</p>	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	G	<p>Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.</p>	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	G	Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.3.1	06	Z	Standorte für Anlagen der Telekommunikation und der Energieversorgung sind mit Rücksicht auf städtebauliche und landschaftspflegerische Belange festzulegen	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.6	01-02	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung, Trinkwassergewinnung, industrielle Anlagen, Siedlungsabfalldeponie, Windenergiegewinnung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.4	04	Z	Aufgrund der anhaltenden Abwanderungstendenzen aus dem Kernbereich in das Umland und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke sowie zum ökologischen Ausgleich und zur Erholung sind ausreichend siedlungsnah Freiräume zu erhalten.	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.5	03	Z	In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. [...]	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.5	04	Z	Im Verdichtungsraum Osnabrück werden innerhalb der zentralörtlichen Siedlungsbereiche „Vorangebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. [...]	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.8	01	Z	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	Ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.1	04	Z	Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind entsprechend den sich verändernden Standortanforderungen qualitativ unterschiedliche Gewerbeflächen vorzuhalten bzw. geeignete Standorte vorrangig in den Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück, sowie an den in der zeichnerischen Darstellung zusätzlich festgelegten Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Belm, Stadt Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a.TW., Stadt Fürstenau, Wallenhorst) zu entwickeln. Die ökologische Belastbarkeit und Verträglichkeit der Standorte sowie die Immissionsbelastung, die durch die Nutzung der Standorte erzeugt werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Vechta	RRÖP Vechta 2021	2.1	02	Z	Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind: Lüsche in der Gemeinde Bakum, Ellenstedt und Lutten in der Gemeinde Goldenstedt, Handorf/Langenberg in der Gemeinde Holdorf, Brockdorf und Kroge in der Stadt Lohne (Oldenburg), Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Mühlen in der Gemeinde Steinfeld (Oldb), Langförden in der Stadt Vechta, Rechterfeld in der Gemeinde Visbek. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Vechta	RRÖP Vechta 2021	2.1	02	Z	Die Ortsteile Rüschenndorf, Osterfeine und Dümmerlohausen in der Stadt Damme sind als gemeinsamer Planungsraum Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Niedersachsen	Vechta	RRÖP Vechta 2021	2.1	02	Z	Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Gewerbestandorte an den Anschlussstellen der Autobahn: Vechta in der Gemeinde Bakum (Anschlussstelle Nr. 64), Lohne/Dinklage in der Stadt Lohne (Anschlussstelle Nr. 65), Holdorf in der Gemeinde Holdorf (Anschlussstelle Nr. 66), Neuenkirchen/Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Anschlussstelle Nr. 67)	ja	
Gesamträumliche Entwicklung		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	2.2	4	Z	In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	4	Z	Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	5	G	[...] (Es) sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.1	2.1	G	Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft soll bewahrt und gefördert werden. Dazu soll die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.1	1.3	Z	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.1	3	G	Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freilächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.1	4.1	G	Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im vertraglichen Rahmen bleiben.	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.1	8.2	G	Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.1	8.3	G	In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnahen Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.1	8.4	G	In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.1	9	G	Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verblieben auf dem Konto.		
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.1	3.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	5.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	5.2	Z	Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	6.5	Z	Im Einzelfall kann es zu einer Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebieten in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen kommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind: 1. unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO, 2. Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan auf der Grundlage eines Flächentauschs, 3. gesicherte Erschließung und ausreichende Infrastruktur.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	10.1	Z	Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ (ASBZ-EH) dienen der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Kernsortimenten an bestehenden Einzelhandelsstandorten. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche zu begrenzen.		
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	10.2	Z	Ergänzend darf die gemeindliche Bauleitplanung in diesen Bereichen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Großflächigkeitsschwelle schaffen, wenn es sich dabei um Vorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen darf in untergeordnetem Maß zugelassen werden.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	13.1	G	Gewerblich-industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.2	Z	Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.5	Z	Vorhandene Standorte von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen nach Ziel 4.2 als Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt bzw. festgesetzt werden.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.6	Z	Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrie- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.7	Z	Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	14.8	Z	In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohnern hat sich die Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe auszurichten.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.3	17	Z	Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.4	18.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben	ja	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.4	18.2	Z	In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.4	15	G	Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.	nein	
Raum- und Siedlungsstruktur		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.4	19.1 - 19.5	Z	Zweckgebundene GIB-Standorte	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	04	G	Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	05	G	Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.	nein	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	06	G	Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	07	Z	In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	07	G	Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.2	01	Z	Der Boden ist Grundlage und zentraler Teil aller Ökosysteme. Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Er ist daher in allen seinen natürlichen Funktionen zu schützen, zu pflegen und ggf. zu sanieren	nein	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.2	02	Z	Um funktionsfähige Ökosysteme mit ihren natürlichen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind Belastungen auszuschließen bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Unabwendbare Schadstoffeinträge sind ggf. kurz- bzw. mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen zu neutralisieren	nein	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.2	05	Z	Bei ökologisch wertvollen Feucht- und Nassstandorten sind die bestehenden Bodenwasserhaushalte zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern. Meliorationsmaßnahmen sind für diese Standorte auszuschließen	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.2	06	Z	Eine Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken	nein	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.2	01	Z	Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.1		Z	Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.	ja	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	4	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.	nein	
Freiraumstruktur	Bodenschutz	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	16.5	G	Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	ja	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	01	G	Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	01	Z	Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	02	Z	Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	02	G	Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen -möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, -naturbetonte Bereiche ausgespart und, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	03	G	Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.1	03	Z	Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.2	03	Z	Insbesondere hochwertige Landschaftsräume sind von störenden Einflüssen durch bauliche Anlagen freizuhalten	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	1	G	Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	2	Z	Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	ja	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	3	G	Unzerschnittene verkehrsarme Räume. Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km ² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.	ja	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	5	Z	Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als - siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Biotopverbindungen und - in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	7	G	Nutzung von militärischen Konversionsflächen. Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.	ja	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	16.1	G	Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	16.2	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als <ul style="list-style-type: none"> – Raum für die Land- und Forstwirtschaft, – Lebensraum für Pflanzen und Tiere, – Raum der ökologischen Vielfalt, – klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, – Raum mit Bodenschutzfunktionen, – Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, – Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, – Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und – gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.	nein	
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	16.3	G	Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungs-	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								hilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.		
Freiraumstruktur	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	16.4	G	Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.	nein	
Freiraumnutzung	Landesweiter Freiraumverbund	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.1	20	Z	Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	01	Z	Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.	nein	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	02	Z	Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	02	G	Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	02	Z	Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	03	Z	Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.	nein	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	04	G	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	04	Z	Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	08	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	08	Z	Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.2	08	G	Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.3.1	04	Z	Entsprechend der Art und Größe sowie der Auswirkungen baulicher Maßnahmen sind hinsichtlich anderer raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen ausreichende Abstände zu den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten und Vorrangstandorten einzuhalten: Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Rohstoffgewinnung, Wassergewinnung, ruhige Erholung in der Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Verkehrsflughafen Ahlhorn, Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.6	01-02	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung, Trinkwassergewinnung, industrielle Anlagen, Siedlungsabfalldeponie, Windenergiegewinnung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01 - 02	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung - Natur und Landschaft	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								-Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.		
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.1	04	Z	Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Bedeutung in ihrem Bestand zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in Natur und Landschaft sind unter Beachtung der Bedeutung der Gebiete zu unterlassen	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.1	05	Z	Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sollen Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten und Menschen sowie Erholungsraum und Ausgleichszone zwischen den Vorranggebieten für Natur und Landschaft und anderen benachbarten Nutzungsansprüchen sein. Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in diese Gebiete - sind sofern möglich - zu vermeiden bzw. zu harmonisieren.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.8	01	Z	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.1	01	Z	Im Naturraum Osnabrücker Hügelland verdienen die Buchenwälder auf Kalkgestein als nordwestlichste Vorkommen dieser Ökosystemtypen in Niedersachsen vorrangigen Schutz.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.1	02	Z	Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Gebiete sollen wegen ihrer ökologischen und gestalterischen Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungseignung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.1	03	Z	Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Gegen umgebende bzw. angrenzende Intensivnutzflächen sind sie durch ausreichend breite, weniger stark beeinflusste Übergangszonen abzupuffern.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.6	02	Z	Die Kulturlandschaften im Landkreis Osnabrück sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere ist auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenecke unter kulturhistorischen und archäologischem Aspekt hinzuwirken. Zum Schutz, zur Pflege und substanzschonenden Weiterentwicklung der besonders bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteile im Landkreis Osnabrück ist ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.2	01	Z	Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen, räumlich näher festgelegt und um regional bedeutsame Kerngebiete ergänzt. Die überregional und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Natura 2000 oder als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt; die Vorranggebiete Natura 2000 haben zugleich die Wirkung von Vorranggebieten Biotopverbund. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern.		
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.2	01	G	Die Kerngebiete sollen in ihrer Lebensraum- und Verbundfunktion entwickelt werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.2	02	G	Regional bedeutsame Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt. Die Habitatkorridore sollen in ihrer Lebensraum- und Verbundfunktion erhalten, geschützt und entwickelt werden. Hierzu sollen auch Maßnahmen getroffen werden, um die Trennungswirkung linearer Infrastruktureinrichtungen zu begrenzen oder zu mindern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Vernetzung und Funktionsfähigkeit der Habitatkorridore nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.2	03	Z	Gebiete mit vorrangiger Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.1.2	04	G	Gebiete, deren besondere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden soll, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.2	1	Z	Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.2	2	Z	Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. [...]	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.2	3	Z	Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.2	5	G	Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.	nein	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.3	2	Z	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	II.3	7.2	G	Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.4	25.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.4	25.2	Z	Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP vorgegebenen Rahmen zulässig.	nein	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.4	26.1	Z	In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.4	26.2	Z	Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.4	23	G	Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.	nein	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.5	24.4	G	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.	ja	
Freiraumstruktur	Natur und Landschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.5	27.1	Z	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.	ja	
Freiraumstruktur	Natura2000	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.3	01	Z	Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Natura2000	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.3	02	Z	Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –, 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete), 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete). In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. 3Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. 4Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	
Freiraumstruktur	Natura2000	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.3	02	G	Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.	ja	
Freiraumstruktur	Natura2000	Niedersachsen	Vechta	RRP Vechta 2021	3.1.3	01	Z	Die Natura 2000-Gebiete sind in die zeichnerische Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 übernommen und räumlich näher festgelegt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Klima und Luft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 2.4	03	Z	Um die klimatischen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind in den zentralen Orten Flächen für Freiraumfunktionen vorzusehen und zu sichern. Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sind als öffentliche Grünflächen zu sichern. Darüber hinaus sind Grünflächen zu schaffen, die die örtlichen Siedlungsbereiche mit umliegenden großflächigen Erholungsgebieten verbinden und von Bebauung freigehalten sind.	ja	
Freiraumstruktur	Klima und Luft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.5	03	Z	Aufgrund ihrer klimatischen Funktionen sind auch kleinere Waldflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Neupflanzung von Waldflächen ist insbesondere auf alten Waldstandorten zu fördern. Die Möglichkeiten zur Erhaltung und Regeneration von Mooren aus Klimaschutzgründen sind auszuschöpfen.	ja	
Freiraumstruktur	Klima und Luft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.4	03		Die siedlungsfreien Räume innerhalb der zeichnerischen Darstellung sind zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesundes Stadtklimas zu erhalten.	ja	
Freiraumstruktur	Klima und Luft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	4.4	1	G	Klimaschutz. Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere - die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur; - die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO2-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumstruktur	Klima und Luft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	4.4	2	G	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.	nein	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.3	01	G	Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.	nein	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.6	01	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung, Trinkwassergewinnung, industrielle Anlagen, Siedlungsabfalldeponie, Windenergiegewinnung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01	G	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								- Natur und Landschaft -Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.		
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.2	02	Z	Städte und Gemeinden mit der Entwicklungsaufgabe Erholung [...] Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre, Hasetal	nein	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.6	01	Z	Das vorhandene Fuß- und Radwegenetz im Landkreis Cloppenburg ist zu sichern, zu unterhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen. Das flächendeckende Landschaft und Sehenswürdigkeiten erschließende Radwanderwegenetz, das zu Steigerung der Attraktivität des Raumes und für die Erholung angeboten wird, ist in Abstimmung mit den benachbarten Trägern zu pflegen und zu erhalten.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.9	01	Z	[...] Daher ist das Landschafts- und v.a. auch das Ortsbild zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.	nein	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.9	03	Z	[...] Zusammenhängende Waldgebiete sind grundsätzlich als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft vorzusehen	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.5	01	Z	Innerhalb von Gemeinden werden Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.5	02	Z	Innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung werden Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ festgelegt, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollten andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.1	05	Z	zeichnerische Darstellung Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr"	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.8	01	Z	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.9	01	G	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.4	02	#	In der Region Osnabrück erfüllen der Mittellandkanal und der Stichkanal zusätzlich wichtige ökologische und Naherholungsfunktionen. Kanalbegleitende Fuß- und Radwege sind so weit wie möglich zu sichern bzw. Neu anzulegen.	#	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	03	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind in Verbindung mit der Festlegung von Vorsorgegebieten für Erholung bzw. Vorranggebieten für Erholung regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. Sie sollen in erster Linie die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d.h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege verdeutlichen.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	04	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind unter Zugrundelegung der aus Landessicht bedeutsamen Erholungsräume regionale Gebiete als Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potenziellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	05	Z	Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt. Private eigen genutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc. sind aus diesen Gebieten fernzuhalten.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	06	Z	Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung werden in der Zeichnerischen Darstellung die Gebiete festgelegt, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist bzw. geschaffen werden soll.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	07	Z	In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt, in denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzeiterholungseinrichtungen zu sichern oder zu entwickeln ist. Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Alfsee), im Bereich des Kronensees in Ostercappeln, der Heideseen in Bad Laer, am Teutoburger Waldsee in Hagen a.T.W. sowie südlich der Gemeinde Bad Rothenfelde mit dem Kur-Campingplatz haben sich zum Teil attraktive Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkte in der Landschaft gebildet bzw. sind geplant, die unter Einbeziehung des vorhandenen Naturraumpotenzials zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Erholungsschwerpunkt in der Landschaft“ gekennzeichnet	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	08	Z	In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben und als solche zu sichern und zu entwickeln sind.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.8	09	Z	Innerhalb der Städte/Gemeinden Ankum (SG Bersenbrück), Bippin und Fürstenau (SG Fürstenau), Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle, Merzen (SG Neuenkirchen), Ostercappeln, Schleddehausen (Bissendorf) und Quakenbrück werden in der Zeichnerischen Darstellung Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. In ihnen sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsstruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.1	8	G	Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Unge-störtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.5	24.1	G	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.5	24.2	G	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ sollen grundsätzlich vermieden werden.		
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.5	24.4	G	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.7	32	Z	Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.7	33.1	Z	Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.	ja	
Freiraumnutzung	Erholung und Tourismus	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.7	33.2	Z	Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.	nein	
Freiraumnutzung	Fischereiwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.1	06	G	Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.1	02	G	Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.		
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.1	03	G	Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.1	04	Z	Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten – Vorranggebieten Wald sowie – Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01	G	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung - Natur und Landschaft -Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.4	01	Z	Der Wald ist als Produktionsgrundlage für den Rohstoff Holz sowie wegen seiner bedeutenden Schutz- und Erholungsfunktion in seinem Ausmaß und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern. Die Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Waldflächen durch Großprojekte (z.B. Verkehrs- und Versorgungstrassen) ist möglichst zu vermeiden. Alte Waldstandorte sind für den Naturhaushalt und die Waldforschung von herausragender Bedeutung; sie sind somit zu erhalten.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.4	02	Z	[...] Bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch in Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil gleichwertiger Ersatz zu schaffen	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.4	05	Z	Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben, sind von Aufforstungen frei zu halten	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.4	06	Z	Aufforstungen sind vorrangig in angrenzenden Bereichen zu Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft oder in sonstigen Gebieten, in denen der vorrangige Schutzzweck durch eine Aufforstung nicht beeinträchtigt wird, vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Erhaltung und insbesondere die Neuanlegung von Feldgehölzen [...] anzustreben	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.9	01	G	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.		
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.3	01	Z	Im Landkreis Osnabrück kommt dem Wald als wichtiges raumbedeutsames Landschafts- und Lebensselement eine große Bedeutung zu. Auf seine Erhaltung, Pflege und Entwicklung und auf die Vergrößerung der Waldfläche ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. [...]	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.3	02	Z	[...] Bebauungen und störende Nutzungen sollen zum Waldrand einen ausreichenden Abstand einhalten.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.3	03	Z	[...] Alte Waldstandorte sind für den Naturschutz sowie für die Waldforschung von herausragender Bedeutung. Sie sollen erfasst und erhalten werden. Ihre Inanspruchnahme für andere als forstwirtschaftliche Nutzungszwecke muss ausgeschlossen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.3	06	Z	Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen und ökonomischen Bedeutung gleichwertig, d.h. in gleichem Maße zur Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion geeignet sind. Im Zuge der Bauleitplanung sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt im stärkeren Umfang Aufforstungen in Betracht gezogen werden. Größere zusammenhängende Waldgebiete haben erhebliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften und sind daher vor Inanspruchnahme durch Dritte besonders zu schützen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.3	07	Z	In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen. In diesen Gebieten sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern. Die dort eventuell vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt oder sonst beeinträchtigt.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.1	04	G	Waldflächen ab 3 ha Größe sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Wald soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.3	1	Z	Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.3	2	G	Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.		
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.3	3	G	In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	22	Z	Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	23.1	Z	Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO ₂ -Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO ₂ -neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	23.2	Z	Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.	nein	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	23.3	Z	Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	21.1	G	Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	21.2	G	Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	22.1	G	Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sollen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut möglichst erhalten und ausgeweitet werden. Entsprechende Bewirtschaftungskonzepte sollen in Abstimmung mit den Waldbesitzern erfolgen.	ja	
Freiraumnutzung	Forstwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.3	22.2	G	Forstliche Versuchsflächen sollen bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.1	01	G	Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.	nein	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01	G	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung - Natur und Landschaft - Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.3	03	Z	Nicht landwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.2	01	Z	Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern (Vorsorgegebiet für Landwirtschaft)	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.9	01	G	<p>Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. <p>Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p>	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.2	01	Z	<p>Die vielfältigen Formen der Landwirtschaft im Landkreis Osnabrück sind hinsichtlich ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die im Rahmen der „Leitlinien ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ und der „Leitlinien ordnungsgemäßer Tierhaltung“ wirtschaften, sind dauerhaft zu sichern.</p> <p>Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sind zu fördern und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Gewicht auf das Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes zu legen, das mit einer artgerechten und flächengebundenen Tierhaltung einhergeht</p>	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.2	02	Z	Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen, standortgebundenen Ertragspotential werden als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgelegt. [...] Außerlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen, die die Standortqualität oder die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft negativ beeinflussen oder die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Gebiete einschränken, sind möglichst auf Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken. Unvermeidbare Flächeninanspruchnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben. Bei der baulichen Entwicklung sind ausreichende Abstände zu wachstumsorientierten landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, um deren Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.2	03	Z	In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Grünlandbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren. Gebiete mit überdurchschnittlich günstigen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen und daraus abgeleitetem hohen Ertragspotential der landwirtschaftlichen Betriebe werden als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgesetzt. Die in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten „Vorsorgegebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ sind zu erhalten und zu entwickeln.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.2	06	Z	Die Belange der Fischerei in den Binnengewässern sind zu beachten.	nein	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.1	02	G	Landwirtschaftliche Nutzfläche soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.1	03	G	Regional bedeutsame Gebiete mit für die Ackernutzung und Grünlandbewirtschaftung günstigen Bodenfeuchtestufen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll die Eignung für die landwirtschaftliche Flächennutzung nicht beeinträchtigt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.5	1	G	Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft. Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.5	2	G	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	nein	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.2	17.1	G	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.2	17.2	G	Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.2	18.2	G	Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	01	Z	Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	01	G	Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	02	Z	Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. [...]	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	03	Z	Die in Anhang 5 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. [...]	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	07	Z	Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.2	10 + 11	G	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.6	01	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung, Trinkwassergewinnung, industrielle Anlagen, Siedlungsabfalldeponie, Windenergiegewinnung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01	G	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung - Natur und Landschaft -Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.5	01	Z	Zur Deckung des Rohstoffbedarfs dienen oberflächennahe Lagerstätten in folgenden Städten und Gemeinden: Barßel (Sand und Torf), Bösel (Sand und Torf), Cloppenburg (Sand und Torf), Emstek (Sand), Friesoythe (Sand und Torf), Garrel (Sand), Saterland (Sand, Torf, Ton)	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.5	03	Z	In Bereichen, in denen sich Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung mit anderen Nutzungen überlagern, ergibt sich die endgültige Nutzung aus der logischen Reihenfolge der Darstellung	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.5	06	Z	Tief liegende Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, Erdöl, Salz und Erze befinden sich in den Städten und Gemeinden im mittleren und südlichen Teil des Landkreises. Die Erschließung dieser Vorkommen ist von überregionaler Bedeutung und langfristig zu sichern. Diese Sicherung schließt mit ein, dass alle raumbedeutsamen Maßnahmen in Bereichen der Erdgas- und Erdölfelder mit den Belangen des Bergbaus abgestimmt werden müssen.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.8	01	Z	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.4	01	Z	In der Zeichnerischen Darstellung sind Lagerstätten von lokaler bis regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung als Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.4	02	Z	Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.2	01	Z	Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten großflächigen Lagerstätten von überregionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffarten Sand (S), Torf (T) sowie Ton und Tonstein (To) übernommen und räumlich näher festgelegt.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.2	02	G	In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffarten Sand (S) sowie Kies und Kiessand (Ki) festgelegt. 2Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung der Bevölkerung sollen diese Gebiete von der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.2	03	G	Die Förderung, Aufbereitung und obertägige Lagerung tief liegender Rohstoffe soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht behindert werden.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.1	1	G	Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.2	1	Z	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.2	4	G	Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.2	5	Z	Nachfolgenutzung. Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.2	6	G	Standorte obertägiger Einrichtungen. Für Standorte obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze untertage soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Konfliktminderung genutzt werden.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	35.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	35.2	Z	Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	35.3	Z	Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	35.4	Z	Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn – das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z. B. Straßenbau, Deichbau, Deponien) oder – es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder – sie der Gewinnung von "Baumberger" und "Ibbenbürener" Sandstein dienen. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	35.5	Z	Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	28.2	G	In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.1	28.3	G	In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.2	36.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.2	36.3	Z	Für die Ablagerung nicht verwertbaren Bergematerials sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen die Bergehalden „Hopstener Straße“ und „Rudolfschacht“ dargestellt. Die Aufhaldung ist in Teilabschnitten durchzuführen. Diese sind unverzüglich nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.1	Z	Die zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.2	Z	Zur vorsorgenden Sicherung mit dem Rohstoff Kalkstein werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. [...]	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.3	Z	Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.	nein	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.4	Z	Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind ausnahmsweise auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.5	Z	Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.1	G	Der Rohstoff einer Lagerstätte soll vollständig abgebaut werden.	ja	
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.2	G	In den in der Erläuterungskarte II als besonders wertvolle Kalksteinlagerstätten festgelegten Bereichen sollen Nutzungen, die eine vollständige Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Kalkstein 2018	2	1.3	G	In der Erläuterungskarte I sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	01	G	Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	04	G	Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	05	Z	Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	09	Z	<p>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</p>	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	09	G	<p>Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</p>	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	11	Z	<p>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.</p>	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	12	Z	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	12	G	Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.2.4	12	Z	Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.6	01	Z	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung, Trinkwassergewinnung, industrielle Anlagen, Siedlungsabfalldéponie, Windenergiegewinnung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D1.7	01	G	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die - Landwirtschaft Forstwirtschaft - Rohstoffgewinnung - Erholung - Natur und Landschaft -Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung - Trinkwassergewinnung näher festgelegt.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.10.3	01	Z	[...] Die für den Hochwasserabfluss wichtigen Gebiete sind von Bebauung freizuhalten; einer weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie einer Abflussverschärfung ist entgegenzuwirken.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.3	01	Z	Die Gewässer im LK Cloppenburg sind als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen. [...] Ihre ökologische und hydraulische Funktions- und Leistungsfähigkeit ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen. [...] Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.3	02	Z	Gewässergüte II ist anzustreben. Auf einen Ausbau naturnaher Gewässer ist zu verzichten. Nicht bewirtschaftete und extensive Gewässerrandstreifen sind zu erhalten [...]	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.3	03	Z	Das Grundwasser ist aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zu sichern. Dazu ist das Grundwasser vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen. Um die Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zu gewährleisten, ist eine Grundwasserneubildung in entsprechender Qualität und Quantität sicherzustellen. Deckschichten sind zu erhalten und zu schützen. [...]	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.8	01	Z	Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								<ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft - Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Vorranggebiet für Freiraumfunktionen - Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorrangstandort für Windenergiegewinnung - Vorranggebiet für industrielle Anlagen <p>In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.</p>		
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D1.9	01	G	<p>Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. <p>Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p>	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.9.1	01	Z	[...] Die vorhandenen und geplanten Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. [...]	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.9.1	02	Z	In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung oder als Heilquelle genutzt werden, als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus sind große zusammenhängende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festgelegt, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen, teilweise bereits genutzt werden und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden müssen.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.9.1	03	Z	In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.9.3	01	Z	Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind so weit wie möglich zu verbessern. In den Überschwemmungsgebieten ist darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D2.2	02	Z	Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.4	01	Z	Die wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete und die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.4	02	G	Gebiete mit sehr guten bis guten Entnahmebedingungen in den Grundwasserführenden Gesteinen sind als Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen Grundwasserneubildung und -qualität in diesen Gebieten nicht beeinträchtigen	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.4	03	G	Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und -qualität vermieden und es soll bedarfsgemäß auf eine qualitative und quantitative Verbesserung der Grundwassersituation hingewirkt werden; dabei soll auch eine örtlich angepasste Regenwasser- und Hochwasserrückhaltung mit einer möglichen Versickerung zur Regeneration der Grundwasservorkommen genutzt werden.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.4	04	Z	Die wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. <i>Hinweis: Die regionalplanerische Verträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz beurteilt sich anhand der wasserrechtlichen Bestimmungen zum Hochwasserschutz sowie der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Überschwemmungsgebiete.</i>	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	3.2.4	05	G	Risikogebiete außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen den Hochwasserschutz in diesen Gebieten nicht beeinträchtigen.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	1	G	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	2	G	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	3	Z	Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	4	Z	Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	5	G	Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung. Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	6	Z	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	7	Z	Rückgewinnung von Retentionsraum. Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	7.4	8	G	In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	28.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	28.2	Z	In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	29.1	Z	Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	29.2	Z	Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	29.4	Z	Die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	25	G	Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	30.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	30.2	Z	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	30.3	Z	In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	30.4	Z	In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	26.2	G	In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.	ja	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.6	27	G	In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	I	I.1.1	Z	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	I	I.2.1	Z	Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.1.1	G	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.1.2	Z	In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.	nein	
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.1.3	Z	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.1.4	G	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.2.2	G	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.2.3	Z	<p>In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <p>1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,</p> <p>2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt</p>	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Freiraumnutzung	Wasserwirtschaft	Bundesrepublik Deutschland	Deutschland	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021	II	II.3	G	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	01	G	Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	G	Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	Z	Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. 8Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	G	Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	04	G	Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	05	G	Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	07	Z	Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	08	Z	Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülf, Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen), Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen), Wehrendorf – Lüstringen – Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen, Stade – Landesbergen, Wilhelmshaven – Conneforde, Emden-Ost – Conneforde sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	09	Z	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass – zwischen Dollern und Elsfleth/West, – zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), – zwischen Elsfleth/West und Ganderkesee (über Niedervieland), – zwischen Conneforde und Unterweser, – zwischen Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), – zwischen Dollern, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen), – zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum, – zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde, – zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord sowie – zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen) der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswchselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	10	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen – Emden/Ost und Halbmond sowie – Wilhelmshaven / Landkreis Friesland und Fedderwarden, die Neutrassierung von Höchstspannungswchselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass – zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Hamm (Nordrhein-Westfalen), – von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden [Freiburg (Elbe) / Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) sowie – zwischen Fedderwarden und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	12	Z	Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	12	G	Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	12	Z	Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt: - Hilgenriedersiel – Emden/Ost, – Hilgenriedersiel – Garrel/Ost, – Hilgenriedersiel – Garrel/Ost, – Hilgenriedersiel – Hagermarsch, – Hilgenriedersiel – Diele, – Hilgenriedersiel – Dörpen/West, – Hamswehrum – Dörpen/West, – Hamswehrum – Emden/Ost. 4Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.1	02	Z	Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.1	02	G	Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projekt-betreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.2.2	02	Z	Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt [...]. Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reservflächen umfassen.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.6	02	Z	Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas-, und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.6	03	Z	Zu der vom Bund geplanten Erzeugung von Windenergie in der AWZ ist eine Gesamtkonzeption auf Bundesebene erforderlich, die auch die Abteilung des erzeugten Strom umfasst. Die dem Transport insbesondere der Offshore-Energie ins Binnenland dienende Leitungssysteme sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - nicht als Überlandhochspannungsleitungen, sondern als Erdverlegung auszuführen.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.5	02	Z	Durch die auf der Grundlage einer Windpotenzialstudie in der Zeichnerischen Darstellung räumlich-konkret ausgewiesenen Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung soll eine unerwünschte unkoordinierte Entwicklung in den Städten und Gemeinden verhindert werden. Sie bewirken gleichzeitig einen Ausschluss der raumbedeutsamen Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb des Landkreises Osnabrück. Als raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung werden Gruppen von mehr als 5 Einzelanlagen für die Windenergienutzung (Windenergieparks) eingestuft. Auch Einzelanlagen oder Gruppen bis zu fünf Anlagen können raumbedeutsam sein, wenn sie aufgrund des Standortes oder ihrer Größe eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.5	03	Z	Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen. Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.5	04	Z	Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Für Überlandleitungen, die eine Anbindung der Offshore-Windparks im Nordseeraum mit dem Binnenland herstellen sollen, ist eine Gesamtkonzeption aufzustellen.	nein	
Technik	Energie	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.2	01	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.2	02	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die bestehenden Leitungen des Hochspannungsnetzes mit einer Nennspannung von 110 kV als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt.	ja	
Technik	Energie	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.2	03	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die bestehenden Leitungstrassen für Gas als Vorranggebiete Rohrfernleitung festgelegt.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	1	G	Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und -staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	5	G	Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen. Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	6	G	Regionale Fernwärmeschienen. Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.2	7	G	Energiewende und Netzausbau Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	9.3	2	Z	Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus. Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.1	1	G	Nachhaltige Energieversorgung. In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klimaa- und umwelt-verträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.1	3	G	Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie. Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.2	2	G	Vorranggebiete für die Windenergienutzung. In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.2	4	G	Windenergienutzung durch Repowering. Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.2	5	Z	Solarenergienutzung. Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.3	1	Z	Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.3	2	G	Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzan-schlusspunkt vorhanden ist.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	10.3	3	G	Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte. Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	1.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	1.2	Z	In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	2	G	Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	3	G	Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	2.1	Z	Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in – Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, – Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden", – Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), – Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den – Überschwemmungsbereichen, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	2.2	Z	Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.2	3	Z	Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt, – Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), – Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)), – Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und – Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).		
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.3	5	Z	Biomasseanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe und Industrieansiedlungsbereiche zu errichten.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.3	6.1	Z	Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien darzustellen: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponien", im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.3	6.3	Z	Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.	nein	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.3	4	G	Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.4	8.1	Z	Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.4	8.2	Z	Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich – um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen, – um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder – um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.4	8.3	Z	Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.4	8.4	Z	Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	6	G	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	9.1	Z	In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	9.2	Z	Energieparks haben sich den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	9.3	Z	Abweichend von Ziel 9.2 sind Energieparks auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. Die auf den Brachflächen vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen dürfen für die Nutzungen der Energieparks nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" ist über die baulich geprägten Brachflächen hinaus nicht möglich.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	9.4	Z	Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	10.1	Z	Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck ("Bioenergiepark Saerbeck") sind – Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse, – Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, – Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie – Windkraftanlagen möglich.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	10.4	Z	Die innerhalb des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" „Bioenergiepark Saerbeck“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotopie sind langfristig zu sichern und zu erhalten.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	1.5	11	Z	Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") sind Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher – ausgenommen sind Windenergieanlagen, Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen, möglich.	ja	
Technik	Energie	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016	2	7	G	Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie an kleinere nicht dargestellte Anlagen angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Energie	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013	D3.5	02	Z	Die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung haben zugleich die Wirkung von Eigentumsgebieten. Dies bewirkt gleichzeitig den Ausschluss dieser Nutzung außerhalb dieser Gebiete (Ausschlusswirkung).	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.1	01	Z	Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.	nein	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.1	03	G	Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. Logistikregionen sind [...]	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.1	03	Z	In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen. Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren [...]. In den Räumen Nienburg (Weser), Nordharz, Oldenburg und Verden sind Güterverkehrszentren zu entwickeln. Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.1	03	G	Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	03	Z	Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken – Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen, – Hamburg–Bremen–Osnabrück, – Ruhrgebiet–Hannover–Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Hauptisenbahnstrecke festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	04	Z	Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken: Cuxhaven–Hamburg, Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen, Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen, Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster, Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen, Langwedel–Uelzen–Stendal, Hannover–Braunschweig–Magdeburg, Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin, Paderborn–Hameln–Hannover, Löhne–Hameln–Hildesheim – Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg, Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr), Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr), Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme), Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen, Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra, Kassel–Hann. Münden–Halle, Lüneburg–Lübeck, – Nordenham–Hude, Oldenburg–Osnabrück, Ottbergen–Northeim–Nordhausen, Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben), Neuekrug–Hahausen–Braunschweig, Hildesheim–Goslar, Braunschweig–Vienenburg, Weetzen–Haste, Hannover–Soltau–Buchholz, Buchholz–Maschen, Salzgitter–Drütte–Salzgitter–Lebenstedt zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vorrangig umzusetzen. Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück, Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. Für die Weiterführung der Bahnstrecken von Wustrow in Richtung Salzwedel und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück sind geeignete Trassen zu entwickeln. Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern. Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.		
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	05	Z	Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	05	G	In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	06	Z	Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke – Lüneburg–Büchen, – Langwedel–Uelzen, – Hameln–Elze,	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								<ul style="list-style-type: none"> – Bremerhaven–Bremervörde, – Bremervörde–Rotenburg (Wümme), – Cuxhaven–Stade, – Vorsfelde–Wustermark, – Oldenburg–Osnabrück, – Bremerhaven-Speckenbüttel–Cuxhaven sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.		
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.2	06	G	Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke <ul style="list-style-type: none"> – Neuekrug-Hahausen–Braunschweig, – Braunschweig–Vienenburg, – Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben), – Hildesheim–Goslar–Bad Harzburg, – Salzgitter-Drütte–Salzgitter-Lebenstedt, – Ilsenburg–Vienenburg, – Braunschweig–Gifhorn–Wieren, – Braunschweig Hauptbahnhof–Braunschweig RAUA – Wolfenbüttel–Oschersleben, – Delmenhorst–Hesepe, – Sande–Esens, – Bad Bentheim–Coevorden – Wilhelmshaven Ölweiche–Raffinerie Wilhelmshaven, – Braunschweig Rbf–Braunschweig Hafen sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	nein	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.3	01	Z	Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.3	02	Z	Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.3	03	Z	Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.3	03	G	Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.4	01	Z	Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. .	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.4	01	G	Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.1.4	03	Z	Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.3	03	Z	Neben den anderen im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Straßen B68, B69, B72, B401, B438 und L831 (Abschnitt Edeweicht/B401) werden weitere regional bedeutsame Verkehrswege festgelegt. Sie sind in den Erläuterungen aufgelistet und in der zeichnerischen Darstellung enthalten.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.3	04	Z	Das Netz der regional bedeutsamen Straßen ist vorrangig zu erhalten und bedarfsgerecht zu planen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.4	01	Z	Der Küstenkanal ist seinem Bestimmungszweck entsprechend zu erhalten. Seine Funktionalität ist für Industrie und Handel im Landkreis Cloppenburg langfristig zu sichern und für den Verkehr mit großmotorschiffen (2.100 t) auszubauen. Die im LROP festgelegte Bundeswasserstraße Küstenkanal ist in das RROP übernommen worden.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.4	02	Z	Die Wasserwege Elisabethfehn-Kanal, Sagter Ems und Barßeler Tief/Leda sowie Hase sind aufgrund bedeutsamer Freizeit- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D 3.7.5	02	Z	Die Landeplätze mit regionaler Bedeutung Varrelbusch/Cloppenburg und Lohe/Barßel sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.2	01	Z	Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen der Region Osnabrück zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Dieses gilt insbesondere für die Strecke Osnabrück – Bielefeld, bei der ein durchgehender Verkehr in Zukunft anzustreben ist. Ausbau- und Neubaumaßnahmen sind im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise auf den Hauptstrecken Bremen-Münster und Rheine - Löhne sowie der Strecke Osnabrück – Oldenburg - Wilhelmshaven sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen. Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen, damit der Verkehr sicherer und reibungsloser erfolgen kann. In grenzüberschreitender Abstimmung mit Nordrhein-Westfalen ist auf eine baldige durchgängige und	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
								leistungsfähige Befahrbarkeit der Schienestrecke „Haller Willem“ zwischen den Oberzentren Osnabrück und Bielefeld hinzuwirken sowie die Wiederaufnahme eines durchgängigen Personen- und Güterverkehrs anzustreben. Die Schienenverbindung Schweger Moor – Bohmte - Holzhausen ist in ihrem Bestand zu sichern sowie in grenzüberschreitender Abstimmung eine Reaktivierung der Bedienung im Schienenverkehr zu prüfen und anzustreben. Ebenso ist die für den gewerblichen Verkehr vorhandene Eisenbahnstrecke (VLO) mit den Haltepunkte Bad Essen, Wittlage, Rabber, Lintorf und Dahlinghausen zu erhalten und zu entwickeln. Auf den z.Zt. für den Bahnbetrieb stillgelegten Strecken ist bei Änderungsvorhaben an Bahnübergängen eine Option auf Wiedereinrichtung mit aufzunehmen, falls die betreffende Strecke durch einen Dritten wieder betrieben werden soll. Die Strecken sind in der Zeichnerischen Darstellung als „sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegt.		
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.3	02	Z	Eine nördliche Verbindungsfunktion der Autobahn A 33 mit der Autobahn A 1 wird auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen als erforderlich eingestuft. Bei der näheren Festlegung der erforderlichen Autobahn, die noch weiterer Abstimmung bedarf, ist eine Entflechtung von Vorranggebieten und der Führung sonstiger Verkehrswege, auch unter Berücksichtigung ökologischer Belange, vorzunehmen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.3	04	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die aus regionaler Sicht erforderlichen Ortsumgehungen und regional bedeutsamen Straßen unter Zugrundelegung des Verkehrsentwicklungsplanes für den Landkreis Osnabrück festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.4	04	Z	Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschiffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.6.5	03	Z	Landplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt. Die Erschließung des nördlichen Landkreises Osnabrück für den regionalen Luftverkehr ist durch den Ausbau des Landplatzes im Mittelzentrum Quakenbrück für Motorflugzeuge zu verbessern.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.2	01	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die Bahnstrecke Delmenhorst – Hesepe als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke sowie die Bahnhöfe und Haltepunkte Rechterfeld, Goldenstedt (Oldb.), Lutten, Vechta, Lohne (Oldb.), Mühlen (Oldb.), Steinfeld (Oldb.), Holdorf (Oldb.) und Neuenkirchen (Oldb.) als Vorranggebiete Bahnstation festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.2	02	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die Park and Ride - Anlagen und Bike and Ride - Anlagen an den Bahnhöfen und Haltepunkten der Bahnstrecke Delmenhorst - Hesepe, am Zentralen Omnibus-Bahnhof in Damme und in Bakum, Dinklage und Visbek als Vorranggebiet Park and Ride/ Bike and Ride festgelegt. LROP 4.1.2 - 05 und - 07 Die Park and Ride - Anlagen und die Bike and Ride - Anlagen sind bedarfsgerecht auszubauen.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.3	01	Z	Die Bundesautobahn A 1 ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. LROP 4.1.3 - 03 Die vorhandenen Anschlussstellen Vechta, Lohne/Dinklage, Holdorf und Neuenkirchen/Vörden sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Anschlussstelle festgelegt. Die Bundesstraßen B 69 und B 214 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.3	01	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass im Bereich Steinfeld der Bau einer nördlichen Ortsumfahrung der B 214 im Bundesfernstraßenausbaugesetz als erforderlich bewertet worden ist.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.3	02	Z	Die Landesstraßen mit regionaler Bedeutung L 76, L 78, L 80, L 107, L 342, L 344, L 837, L 842, L 843, L 845, L 846, L 848, L 849, L 850, L 851 mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Holdorf, L 852, L 853, L 861, L 873, L 880, L 881 und L 882 sowie die Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung K 276 und K 334 sowie die vorhandenen Ortsumgehungen Dinklage, Visbek, Damme, Lohne und die Straßenverbindung regionaler Bedeutung K 274 (Steinfeld) – Schemder Straße – Industriestraße (Holdorf) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.3	02	G	Die Anbindung der Landesstraße L 78 an eine neue geplante Anschlussstelle an die A 1 im Landkreis Osnabrück ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die geplanten Ortsumgehungen Damme, Lohne und Visbek sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. In den Grundzentren Bakum, Dinklage, Holdorf und Neuenkirchen und dem Ortsteil Vörden (zwischen L 76 und L 846) sollen Ortsumgehungen zur verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrten bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Landesstraße L 846 im Streckenabschnitt Vechta – Damme soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die im Landkreis Vechta als Autobahnzubringer dienenden Straßen B 69 im Streckenabschnitt Ortsumgehung Vechta bis Autobahnanschlussstelle Cloppenburg, L 843 im Streckenabschnitt B 69 bis Autobahnanschlussstelle Vechta und L 845 im Streckenabschnitt Lohne bis Autobahnanschlussstelle Lohne/Dinklage sollen in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden.	ja	
Technik	Verkehr	Niedersachsen	Vechta	RROP Vechta 2021	4.1.5	01	Z	Der Verkehrslandeplatz Damme ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.1	4	G	Transeuropäisches Verkehrsnetz. Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.	ja	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.1	10	G	Güterverkehr auf Schiene und Wasser. Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.1	11	Z	Öffentlicher Verkehr. Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.	ja	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.1	34.1	G	Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Ihre innerregionale Erschließung ist so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt muss die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.1	34.2	G	Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, aber auch wegen der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.1	34.3	G	Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsträger (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) an den gesamten Verkehrsleistungen müssen weiter gesteigert werden. Deshalb sollten Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll – dem wachsenden Bedarf folgend – gesteigert werden. Schienenferne Räume sollen durch Bussysteme bedarfsgerecht und verbindungsoptimiert an die Zentren und Umsteigepunkte angebunden werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.2	35.2	G	Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ostdeutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.2	35.3	G	Die Strecke Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück sollte verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.3	40	Z	Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen! Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegenutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.4	37	G	Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßenwegenetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.	ja	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.4	38	G	Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.4	39.1	G	Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel 29 zügig durchgeführt werden.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.4	40.1	G	Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.4	40.3	G	Für die Allgemeine Luftfahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.	nein	
Technik	Verkehr	Nordrhein-Westfalen	Münsterland	RP Münsterland 2014	VII.7	41	G	Radwegenetz kontinuierlich ausbauen! Zur Förderung der individuellen und zudem ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz im Planungsraum gesichert und ausgebaut werden. Durch die Schaffung geeigneter Verknüpfungen und Übergänge („Bike-and-ride“) sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, dass der Radverkehr zu einer besseren Flächenerschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	4.3	01	Z	Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.11.2	01		Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.11.2	02		Regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken können, sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.10.2	01	Z	Im gesamten Kreisgebiet sind die Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) möglichst vollständig zu erfassen und einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen im Hinblick auf mögliche und ggf. auch bereits vorhandene Schadstoffausträge, die eine Gefahr für Menschen darstellen können oder die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung von angrenzenden Schutzgütern, insbesondere Gewässern, führen können. Wenn derartige Schädigungen oder Beeinträchtigungen festgestellt werden oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich erscheinen, sind geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Unterbindung der Schadstoffausträge aus den erkannten Altlasten zu ergreifen. Durch dieses Vorgehen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen vor schädlichen Einwirkungen aus Altlasten geschützt werden.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.5	02	G	Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.5	03	Z	<p>In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101), - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, HK102), - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, HK103), - Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23), - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28), - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (HK129), - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201). <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. 3Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Niedersachsen	LROP 2017 mit Änderungen 2022	3.1.5	04	G	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.6	01	Z	Die kulturelle Identität des Landkreises ist zu wahren. Dazu sind die geschichtlich wertvollen Kulturlandschaftsteile in ihrem Bestand zu erhalten	nein	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.6	02	Z	Die heute noch erhaltenen Landschaftsbilder und Landschaftsbestandteile, an denen sich die Spuren ehemaliger Landnutzungsformen erkennen lassen, sind vor negativen oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen und ggf. durch unterhaltende Maßnahmen zu sichern	nein	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.6	03	Z	Die Kulturlandschaft des Landkreises Cloppenburg charakteristischen Ortsbilder der Geest und der Hochmoorsiedlungen sollen [...] bewahrt werden. [...]	nein	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D2.6	04	Z	Kulturdenkmale sollen in ihrer Umgebung und in ihrer spezifischen Eigenart erhalten bleiben. Kulturdenkmale (Baudenkmale, Bodendenkmale, Bewegliche Denkmale) im Landkreis Cloppenburg sind zu schützen und zu pflegen und im Rahmen des Verträglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Cloppenburg	RROP Cloppenburg 2005	D3.12.2	01	Z	Die nach dem Schutzbereichsgesetz angeordneten Schutzbereiche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg sind gemäß ihres Schutzzweckes bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Niedersachsen	Osnabrück	RROP Osnabrück 2004	D3.11	01	Z	Vorranggebiet Sperrgebiet. Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	3	1	Z	Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	3	2	G	Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	3	3	G	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	3	4	G	Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche. In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.	nein	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.3	1	Z	Standorte für Deponien. Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.	ja	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	LEP 2019	8.3	2	Z	Standorte von Abfallbehandlungsanlagen. Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	III.2	11	Z	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.7	34.1	Z	Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	IV.7	34.2	Z	Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	V.2	36.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	VI.2	38.1	Z	Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	Ja	
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	VI.2	32	G	Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden	nein	

Kategorie	Unterkategorie	Bundesland	Planungsregion	Pläne- und Programme	Kapitel	Ziffer	Wirkung	Textliche Ausführung bzw. Zusammenfassung	räumlich abgrenzbar	Bewertung
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		Nordrhein-Westfalen	Kreis Steinfurt	RP Münsterland 2014	VI.3	39.2	Z	Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.	ja	